

Pfälzischer Kanu-Verband e.V.
Jörn von zur Mühlen / Präsident
Karl-Peters-Str. 60
67657 Kaiserslautern
0176 – 209 37 446
j.vzm@gmx.de
Kaiserslautern, 04.01.2019

SGD Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern

Allgemeinverfügung „Sperrung des Glans zwischen Lauterecken und der Kreisgrenze Landkreis Kusel zwischen Odenbach und Meisenheim für das Befahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Pfälzische Kanu-Verband e.V. (PKV) legt hiermit zur Allgemeinverfügung „Sperrung des Glans zwischen Lauterecken und der Kreisgrenze Landkreis Kusel zwischen Odenbach und Meisenheim für das Befahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb“

Widerspruch

ein.

Wir begründen diesen wie folgt:

Der PKV ist Interessenvertreter für alle organisierten Kanutinnen und Kanuten in der Pfalz, setzt sich aber auch für alle anderen Menschen ein, die den Kanusport in unserer Region betreiben und nicht oder anders organisiert sind. Aus diesem und weiteren Gründen haben wir auch Vertreter*innen des PKV zum Moderationsprozess „Naturverträglicher Kanutourismus am Glan“ entsandt, mitgeholfen einen tragfähigen Kompromiss zu erarbeiten und in der Folge zu gewährleisten, dass die gefundene Lösung auch verwirklicht werden konnte. Dabei war der PKV immer kompromissbereit und hat versucht mit praktikablen Vorschlägen Belange der Naturschutzes und Interessen der Kanut*innen zu vereinbaren. Dass dabei auch Einschränkungen des im Landeswassergesetz ausdrücklich erlaubten Gemeingebrauchs akzeptiert werden mussten, war für den

PKV kein Grund sich gegen die gefundene Lösung zu stellen, im Gegenteil der PKV selbst machte Vorschläge zur freiwilligen Selbstbeschränkung der Kanut*innen, um es der SGD Süd zu ermöglichen, ihrer Verpflichtung zur Verbesserung der Wasserqualität am Glan Genüge zu tun.

In der Pfalz gibt es leider – außer dem Großgewässer Rhein mit seiner Nutzung als Bundesschiffahrtsstraße – wenige kanusportlich interessante Gewässer. Der Glan hat deshalb eine große Bedeutung für die Ausübung des Kanuwandertsports und bietet, gerade durch die Renaturierungsmaßnahmen der SGD Süd die Möglichkeit, Naturerfahrungen zu sammeln und aufgrund dieser Erfahrungen auch in anderen Bereichen Belange der Natur zu berücksichtigen. Leider ist eine Befahrung des Glans oberhalb von Lauterecken aufgrund der niedrigen Wasserstände nur selten im Jahr möglich und der Abschnitt unterhalb von Meisenheim durch die Notwendigkeit einer mühevollen Umtragung des Wehres in Rehborn sehr mühsam und für Familien mit Kindern kaum realisierbar. Wir setzen uns aber im PKV sehr dafür ein junge Menschen für den Kanusport und insbesondere für den Kanuwandertsport und Naturschutz zu interessieren und zu begeistern. Das Thema Ökologie ist unverzichtbarer Bestandteil aller Ausbildungsangebote des PKV (Übungsleiter- und Fahrtenleiter-Ausbildung, Europäischer Paddelpass). Das sogenannte Wanderfahrerabzeichen kann nur erworben werden, wenn die Kanut*innen den Besuch eine Ökoschulung nachweisen können. Wenige andere Sportarten sind so aktiv im Bereich Umwelt- und Naturschutz aktiv, wie der deutsche Kanusport. Dazu muss es aber auch möglich sein, dass Naturräume auf ökologisch vertretbare Art und Weise auch genutzt werden dürfen. Dies war mit dem Kompromiss nach dem Moderationsverfahren erreicht. Mit dem geplanten ganzjährigen Befahrungsverbot des Glans zwischen Lauterecken und der Kreisgrenze vor Meisenheim wird der für uns Kanuten bedeutendste Abschnitt unfahrbar gemacht. Die Möglichkeit naturinteressierten Menschen die Schönheit dieser Gewässerlandschaft zu zeigen entfällt damit vollständig. Es handelt sich also um einen sehr bedeutenden Einschnitt in unser Recht.

Aus dem VO-Text und seiner Begründung ergibt sich, dass die ganzjährige Sperrung ausgesprochen wird, um Kanuten vor möglichen Schäden durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume zu schützen. Nach Ansicht des PKV reicht dieser angenommene Sicherheitsgedanke nicht, die ganzjährige Sperrung rechtlich abgesichert zu verhängen.

Da es sich an den Ufern des Glan nicht um einzelne, freistehende Bäume handelt, sondern von Bäumen, die in ihrem Gesamtumfang die Anforderungen eines Waldes gem. Bundeswaldgesetz erfüllen, dürfen sich alle, die diesen Wald betreten wollen auf das Bundeswaldgesetz gerufen und das in § 14 Absatz 1 festgelegte Recht zur Betretung zum Zwecke der Erholung für sich in Anspruch nehmen.

Eventuelle Bedenken der SGD Süd für eintretende Schäden durch walddtypische Gefahren, wie etwa Schäden durch herabstürzende Äste sind unbegründet. Mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 02.10.2012 (VI ZR 311/11) wurde festgehalten, dass eine Haftung des Waldeigentümers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren grundsätzlich nicht besteht. Da das Bundeswaldgesetz das Betreten des Waldes für jedermann zu Erholungszwecken auf eigene Gefahr gestattet, sei eine Haftung nur für atypische Gefahren anzunehmen.

Die vom BGH entwickelten Grundsätze sind hier anzuwenden: Es spielt keine Rolle, ob das Betreten des Waldes in der klassischen Form (in der Regel zu Fuß) oder wie hier im Rahmen des Befahrens von Gewässern mit muskelkraftbetriebenen Booten erfolgt. In beiden Fällen handelt es sich um die Ausübung einer Natursportart, bei der auch unerfahrenen Sporttreibenden bewusst ist, dass der Aufenthalt in der Natur naturtypische Gefahren mit sich bringen kann. Eine ganzjährige Sperrung dieses Abschnitts aus Sicherheitsgründen stellt deshalb hier ein deutlich überzogenes Verwaltungshandeln dar, das dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht.

Eine Sperrung in diesem Rahmen ist auch in Bezug auf andere Wassersportrisiken unverhältnismäßig. Viele Gewässer unterliegen aufgrund ihres natürlichen Geschiebes ständigen und auch sehr kurzfristigen Veränderungen, die zudem in Abhängigkeit von Wasserständen unterschiedlich zu bewerten sind und in seltenen Fällen auch zu lebensbedrohlichen Situationen führen können, ohne dass hierzu aus Sicherheitsgründen Befahrungsverbote verhängt werden.

Insoweit gewähren Art. 1 und Art. 2 GG jedem Menschen Autonomie dahingehend, selbst darüber zu entscheiden, seine eigenen Rechtsgüter ggf. zu gefährden oder zu verletzen. Aus diesem Grunde bedeutet das generelle Befahrungsverbot einen rechtswidrigen Eingriff in grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter.

Die ganzjährige Sperrung stellt zudem eine einseitige, nicht aus objektiven Gründen nachvollziehbare Ausgrenzung ausschließlich von Bootfahrern dar. Den angeblichen Gefahren durch herunterfallende Äste oder umstürzende Bäume sind andere Freizeitnutzer wie z.B. Angler, Radfahrer oder Spaziergänger ebenso ausgesetzt, ohne dass es für diese Gruppen gleichartige Regelungen gibt. Auch sind die im selben Paragraphen des LWG genannten Nutzergruppen (Badende, Schwimmende und Wasserschöpfende) auf den sich die SGD Süd in der Allgemeinverfügung beruft, nicht im Verbot eingeschlossen. Das mag bei den Wasserschöpfenden von geringer Relevanz sein, aber Badende sieht man an schönen, warmen Sommertagen viele am Glan, auch sie bedürften sicherlich eines gleichen Schutzes wie die Kanut*innen. Diese einseitige Festlegung lässt daher die Vermutung zu, dass das eigentliche Ziel der Verordnung nicht der Schutz von Bootfahrern vor möglichen Gefahren durch herabstürzende Äste oder umstürzende Bäume ist, sondern versucht wird, ein Befahrungsverbot für Bootfahrer zu erreichen, das im Laufe des Moderationsverfahrens im Vorfeld nicht erreicht werden konnte.

Der PKV fordert daher, das Verbot des Befahrens des Glan aufzuheben.

In Abstimmung mit dem Deutschen Kanu-Verband e.V. (DKV) schlägt der PKV stattdessen vor, ein Gebot zur Information über mögliche Gefahren zu erlassen. Ausführliche Hinweisschilder an den typischen Ein- und Ausstiegsstellen könnten die möglichen Gefahren verdeutlichen und darauf hinweisen, dass eine Befahrung mit Booten mit Risiken behaftet sein könnte. Den Anbietern von geführten Kanufahrten oder Kanuverleihern könnte zudem zur Auflage gemacht werden, die Teilnehmer / Kunden unmittelbar über die möglichen Risiken zu informieren.

Da zu den Befahrungsregeln, die die Teilnehmer*innen des Moderationsverfahrens erarbeitet haben, auch das Anmelden der Fahrt bei der Verbandsgemeinde Meisenheim gehört, könnte der Nachweis, dass man sich über die Gefahren durch herabfallende Äste und umstürzende Bäume informiert hat, über dieses Verfahren leicht und kontrollierbar abgewickelt werden. So wäre sichergestellt, dass alle

Bootsfahrer sich des Risikos bewusst sind und ihnen klar ist, dass nach dem Bundeswaldgesetz eine Haftung der Waldeigentümer ausgeschlossen ist.

Der Pfälzische Kanu-Verband bietet erneut ausdrücklich seine aktive Mitarbeit bei der Entwicklung einer angemessenen Regelung an, die Sicherheitsaspekte berücksichtigt, ohne aber die Ausübung des Kanusports generell zu untersagen.

Abschließend möchten wir unser Unverständnis zum gewählten Zeitpunkt der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung äußern. Wir gehen davon aus, dass die Umstände, die zum Erlass der Allgemeinverfügung geführt haben, bereits seit längerem bekannt sind. Durch eine Veröffentlichung am 13. Dezember wurde es den überwiegend ehrenamtlichen geführten Kanu-Vereinen und Landes-Kanu-Verbänden sowie betroffenen Bootfahrern wegen der Feiertage und den Schulferien, verbunden mit Urlaubreisen, sehr erschwert, die Verfügung und ihre Auswirkungen angemessen zu prüfen und innerhalb der betroffenen Gremien abzuklären, ob und wie ein Widerspruch aussehen soll. Der gesetzlich vorgesehene Zeitraum von einem Monat für die Einlegung eines Widerspruches wurde so zwar formal auch zugestanden, tatsächlich war aber kein ausreichender Zeitraum für eine Prüfung vorhanden. Diese Art von Verwaltungshandeln ist rechtlich nicht zu beanstanden, lässt aber jeden Respekt vor ehrenamtlicher Arbeit im Sportbereich vermissen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn von zur Mühlen
Präsident des PKV